|  |
| --- |
| Vorlage für Informationsschreiben der Gemeinde an die Besitzer messpflichtiger Holzheizkessel |

|  |
| --- |
| Herisau, im März 2024 |

### Information zur neuen Messpflicht bei Holzheizkesseln

Seit Juni 2018 gilt gemäss Luftreinhalte-Verordnung die Messpflicht für kleine Holzheizkessel bis einschliess­lich 70 kW mit Wasser als Wärmeverteilmedium. Bei diesen Anlagen muss neu alle vier Jahre eine Emissions­messung durchgeführt werden. Die Messung beinhaltet auch eine Brennstoffkontrolle und ersetzt die bisherige Holzfeuerungskontrolle durch den Kaminfeger.

Öl- und Gasfeuerungen, grosse Holzfeuerungen (mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW) sowie Restholzfeuerungen unterliegen bereits seit langem der Messpflicht. Mit der LRV-Änderung von 2018 wird die Vollzugslücke bei den kleinen Holzfeuerungen geschlossen.

##### **Gestaffelter Messbeginn**

Die neu messpflichtigen Anlagen werden gestaffelt geprüft. Von 2020 bis 2024 werden in jeder Heizperiode (Herbst bis Frühling) rund 25 Prozent der messpflichtigen Anlagen im Kanton kontrolliert. Nach vier Jahren sind alle Anlagen in einer ersten Runde gemessen. Ihr Messtermin wird Ihnen durch den amtlichen Feuerungs­kontrolleur schriftlich angekündigt.

##### **Messprogramm**

Bei Holzheizkesseln bis 70 kW, die mit naturbelassenem Holz betrieben werden, wird bei der periodischen Kontrolle Kohlenmonoxid (CO) gemessen, bei der Abnahmemessung zusätzlich Staub.

Die Messung beginnt bei handbeschickten Heizkesseln 15 Minuten nach dem Kaltstart und dauert 1 x 30 Minuten oder 2 x 15 Minuten. Bei automatisch beschickten Holzheizkesseln erfolgt die Messung an der betriebswarmen Anlage und startet spätestens 15 Minuten nach Beginn der Brennstoffzufuhr. Für den Gesamtzeitbedarf ist zusätzlich mit der Vorbereitungs- und Abschlusszeit zu rechnen. Je nach Ergebnis braucht der Feuerungskontrolleur auch noch Zeit für Erläuterungen und Tipps für einen schadstoffarmen Betrieb der Feuerung.

##### **Kosten für eine Messung**

Die Gebührenhöhe ist gemäss dem Gebührentarif für die Feuerungskontrolle nach Aufwand zu berechnen.

##### **Mitwirkung des Anlagenbetreibers**

Für die Messung, insbesondere bei handbeschickten Holzheizkesseln, sollte der Betreiber der Anlage bei der Messung anwesend sein.

Das korrekte Beladen und Anfeuern ist wesentlich für ein gutes Messergebnis. Aus diesem Grund ist es für die Messperson wichtig, den Betreiber bei beiden Vorgängen begleiten zu können. Bei automatisch befeuerten Anlagen (Pellets-, Schnitzel-Feuerungen) ist dies weniger relevant.

##### **Vorbereitungen durch den Anlagenbetreiber**

Damit die Messung mit einem möglichst guten Ergebnis abgeschlossen werden kann, müssen Sie bitte folgende Punkte beachten:

* Bei handbeschickten Anlagen (Stückholz-Feuerungen) darf der Speicher maximal zur Hälfte gefüllt sein, und der Heizkessel befindet sich im kalten Zustand.
* Automatisch beschickte Holzfeuerungen (Pellets-, Schnitzel-Feuerungen) können an der betriebswarmen Anlage gemessen werden.
* Zum Messtermin muss ausreichend geeignetes Holz vorhanden sein.

##### **Speicherpflicht**

Ein ausreichend dimensionierter Wärmespeicher hilft die Emissionen der Holzfeuerung zu reduzieren, den Wirkungsgrad zu steigern und den Verschleiss der Anlage zu verringern. Entsprechend werden in der Luftreinhalte-Verordnung Mindestanforderungen an die Speichergrösse definiert. So wird bei der periodischen Messung auch geprüft, ob die Heizung über einen genügend grossen Speicher verfügt.

##### **Möglichkeit zur privaten Kontrolle**

Analog zu den Öl- und Gasfeuerungen können die Anlagenverantwortlichen wählen, ob die periodische Emissionsmessung durch den amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde oder durch eine im Kanton zugelassene private Fachperson (private Kontrolle) ausgeführt werden soll. Für die private Kontrolle muss die Feuerung durch die Anlageverantwortlichen bei der Gemeinde angemeldet werden.

##### **Alternative bei veralteten Anlagen**

Ist zu erwarten, dass die Feuerung die Grenzwerte nicht einhalten kann, kann auf eine Messung verzichtet werden, wenn sich der Anlagebetreiber schriftlich bereit erklärt, die Feuerung innerhalb von 4 Jahren zu ersetzen. Solche Holzheizkessel, welche nicht gemessen werden, unterliegen jedoch der Pflicht zur visuellen Kontrolle.

Mit der Emissionsmessung erhalten Sie Gewissheit, ob Ihre Holzfeuerung die umweltrelevanten Vorschriften einhalten kann. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement bei der Nutzung erneuerbarer Energie für Ihre Wärme­versorgung.

Freundliche Grüsse

Gemeinde XXXX